



An den Grossen Rat

20.5295.02

GD/P205295

Basel, 18. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2020

Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Beteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 den nachstehenden Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen:

„Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat in der COVID-19 Verordnung 2 mit Art. 10a folgende Pflichten der Gesundheitseinrichtungen:

„¹ Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.

² Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten“

Diese Verordnung führte zu Mehrkosten sowie Mindererträgen bei stationären und ambulanten Leistungserbringern. Gemäss Schätzungen von H Plus und des Vereins Spital Benchmark beläuft sich der Schaden bis Ende April 2020 auf rund 1.5 bis 1.8 Mia. Franken schweizweit. Im Kanton Basel-Stadt rechnet der Regierungsrat mit Ertragsausfällen und zusätzlichen Kosten in Millionenhöhe.

Die Ausfälle können wohl teilweise kompensiert werden, doch längst nicht alle. Es ist wichtig, dass die für die Grundversorgung zuständigen (und in der Corona-Krise sehr involvierten) Spitäler durch die Corona-Krise keinen nachhaltigen finanziellen Schaden erleiden. Denn dies wäre aus versorgungspolitischer Sicht verheerend.

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Basel-Stadt mit seiner Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dass sich der Bund an den durch seine Covid-19 Verordnung vom 16. März 2020 verursachten Ertragsausfällen im OKP-Bereich bei den betroffenen Grundversorgungsspitälern sowie bei denjenigen Spitalern, die während der Krise an der Versorgung von Sars 2 Covid-19 Patienten aktiv waren, angemessen beteiligt.

Da der Bund die Verordnung erlassen hat, ist er – nebst Krankenkassen und Kantonen – ebenfalls in der Pflicht sich finanziell daran zu beteiligen.

Für die Gesundheits- und Sozialkommission: Sarah Wyss“

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

1. Begehren der Antragstellerin

Die Antragstellerin möchte, dass sich der Bund an den durch seine Covid-19 Verordnung vom 16. März 2020 verursachten Ertragsausfällen im OKP-Bereich bei den betroffenen Grundversorgungsspitalern sowie bei denjenigen Spitälern, die während der Krise an der Versorgung von SARS-CoV-2 Patientinnen und Patienten aktiv waren, angemessen beteiligt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Bundesrat hat im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage gemäss Epidemienengesetz ausgerufen. In seiner Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) hielt er in Art. 10a unter anderem fest, dass Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten müssen (Elektivverbot). Durch diese Massnahme, welche der Bund in Eigenregie und ohne vorgängige Konsultation der Kantone verordnet hat, sind den Spitälern wie auch anderen Leistungserbringern zum Teil beträchtliche Ertragsausfälle entstanden.

Der Regierungsrat wurde bereits am 20. Mai 2020 durch den Verband die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (VNS) mit Forderungen der basel-städtischen Spitäler zu Ertragsausfällen konfrontiert. Am 29. Mai 2020 fand eine Austauschsitzung zwischen dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (GD), der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und Vertretern der VNS statt. An diesem Treffen wurde vereinbart, dass zuerst über direkte Mehr- und Zusatzkosten sowie Vorhalteleistungen der Spitäler zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gesprochen werden soll und erst – wenn überhaupt – bei Vorliegen der Jahresabschlüsse 2020 der Spitäler über mögliche Ertragsausfälle diskutiert werden sollte. Schon damals argumentierte das GD, dass die entstandenen Ertragsausfälle aufgrund der vom Bundesrat ausgerufenen ausserordentlichen Lage gemäss Epidemienengesetz und der vom Bund erlassenen COVID-19-Verordnung mit ihrem faktischen Elektivverbot – ohne vorgängige Konsultation der Kantone – auch durch den Bund abzugelten seien.

Im Rahmen der vorgängig erwähnten Erfassung der direkten Mehr- und Zusatzkosten zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie handelt es sich um effektive Kosten und nicht – wie in der Standesinitiative vorgesehen – um Ertragsausfälle. Dies sollte strikt getrennt betrachtet werden. Nebst den im Kanton Basel-Stadt laufenden Erhebungen verweisen wir auch auf eine Untersuchung der PwC mit dem Verein Spitalbenchmark, welche in einem Whitepaper vom 28. August 2020¹ von auf das Jahr 2020 hochgerechneten Ertragsausfällen zwischen 1.7 Mia. Franken und 2.6 Mia. Franken für die gesamten Schweizer Spitäler ausgehen.

Die Hochrechnung von PwC und dem Verein Spitalbenchmark wie auch die im Kanton Basel-Stadt erhobenen Daten und die damit vorgenommenen Prognosen sind noch von einem Szenario ausgegangen, in dem die Pandemie eher gleichmässig und danach abnehmend verlaufen wird. Die aktuelle Lage – Anfang November 2020 – zeigt hingegen bei den Neuansteckungen ein anderes Szenario. Es wird zurzeit in der Schweiz wie auch im Kanton Basel-Stadt eine stark zunehmende Anzahl COVID-19 infizierte Patientinnen und Patienten registriert, was aufgrund der bisherigen Erfahrungen bedeutet, dass mit rund zwei- bis dreiwöchiger Verzögerung der Bedarf an Isolierstations- und Intensivstationsplätzen ebenfalls stark zunehmen wird. Da der Bund bisher keine Anzeichen erkennen lässt, dass er wiederum ein Elektivverbot im Rahmen der zweiten COVID-19-Welle aussprechen wird, ist stark damit zu rechnen, dass die Kantone – so auch der Kanton Basel-Stadt – entsprechende Vorgaben bzw. Verbote hoheitlich kantonal aussprechen werden müssen. Damit verbunden wird dann auch kantonal die Frage der entsprechenden Abgeltung wieder aktuell werden.

¹ www.pwc.ch/de/publications/2020/COVID-19-Whitepaper.pdf.

Aufgrund dieser Tatsachen ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Meinung, dass sich der Bund an einer finanziellen Abgeltung von Ertragsausfällen unbedingt beteiligen muss.

3. Fazit

Aufgrund der klaren Ausgangssituation, dass der Bund für einen klar begrenzten Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 26. April 2020 ein faktisches Elektivverbot für Leistungserbringer wie Spitäler, Kliniken etc. ausrief, sollte der Bund sich an einer finanziellen Abgeltung von Ertragsausfällen beteiligen.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir, den Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Beteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin